

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

III. Die Ablösung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

III. Die Ablösung.

Bis zum Ausbruch der französ. Revolution im Jahre 1789 blieben die alten bäuerlichen Verhältnisse im allgemeinen unangetastet, wenn sich auch vereinzelt Fälle von Aufhebung des gutsherrlichen Verhältnisses durch Freikauf früher nachweisen lassen. Für das oldenb. Münsterland blieb eine allgemeine Ablösung auf gesetzlichem Wege der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts vorbehalten. Zwar hatte schon die münsterische Regierung durch die Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783 den Übergang der Leibeigenschaft in ein Erbpachtverhältnis vorzubereiten und dadurch die größten Härten zu beseitigen gesucht. Indessen diese Verordnungen waren 1803, als die Ämter Bockta und Cloppenburg an Oldenburg kamen, noch wenig ins Leben getreten. Herzog Peter Friedrich Ludwig beschloß 1808, die Leibeigenschaft aufzuheben. Vorher aber sollte untersucht werden, für welche von den aus der Leibeigenschaft unmittelbar fließenden gutsherrlichen Rechten eine Entschädigung zu leisten, und auf welche Weise diese zu ermitteln sei. Drei Jahre später, 1811, kamen die Franzosen ins Land, und durch Kaiserliches Französisches Dekret v. 9 Dez. 1811 wurden ohne lange Untersuchungen und Verhandlungen die Lehn- und gutsherrlichen Verhältnisse mit allen darin begründeten Rechten und Pflichten teils aufgehoben, teils als loskäuflich erklärt. Manche Kolonen, die diese Gelegenheit zum Freikauf benutzten, haben es später bereuen müssen; mehr als einer ist, da er die durch Übernahme einer großen Freikaufssumme kontrahierten Schulden zu zahlen außerstande war, schließlich um Haus und Hof gekommen. Glücklicherweise dauerte die Franzosenherrschaft nicht lange. Nach der Rückkehr in sein Land erließ Herzog Peter Friedrich Ludwig am 10. März 1814 folgenden Erlaß:

„Da Wir das Kaiserl. Franz. Dekret v. 9. Dez. 1811, wodurch die Lehn- und gutsherrlichen Verhältnisse, und was damit in Verbindung gebracht werden kann, aufgehoben sind, in vielen Bestimmungen weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit noch der Lokalverfassung angemessen finden, ein längerer auch nur provisorischer Bestand desselben aber nicht nur wohlervorbene Rechte immer mehr in Gefahr bringen, sondern auch die Fortsetzung vieler daraus entstandener Prozesse und die Entstehung neuer zur Folge haben würde, so haben Wir beschlossen, das gedachte Dekret v. 9. Dez. 1811 und die darauf gegründeten späteren Dekrete unter nachfolgenden näheren Bestimmungen sofort aufzuheben, indem Wir uns vorbehalten, jene Verhältnisse demnächst einer genaueren Revision zu unterziehen und darin solche Modifikationen eintreten zu lassen, wodurch, was das Wohl des Staates unter gänzlich veränderten Zeitverhältnissen erheischen möchte, mit der dem Privat-Eigentum gebührenden Achtung möglichst vereinigt wird.“

1. Die Lehn- und Kolonat-Verhältnisse, somit alle gutsherrlichen Gefälle, Zehnten und Dienste, welche durch das kaiserl. Franz. Dekret v. 9. Dez. 1811 teils vernichtet, teils loskäuflich erklärt sind, werden vorläufig in der Art, wie sie vor Erlassung jenes Dekrets rechtlich bestanden, resp. wiederhergestellt und aufrecht erhalten und ihre Aufhebung bis weiter der freien Übereinkunft der Interessenten überlassen. — — — —

2. Ausgenommen ist, und es wird, infolge eines schon unter dem 7. Juni 1808 von Uns gefaßten und Unserer Oldenb. Regierungskanzley zur Ausführung mitgeteilten Beschlusses, für aufgehoben erklärt: Die Eigenhörigkeit mit allen unmittelbar daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten, der Hörigkeit, dem Freikauf, dem Besatzungs- und vindiktionsrecht, dem Untertänigkeitseid, dem gutsherrl. Korrektionsrecht, dem Gesindezwangsdienst, der Abgabe für die Einwilligung zur Heirat, dem Sterbfall (mortuarium) und der Einschränkung des Erwerbs- und Verfügungsrechts unter Lebenden und auf den Todesfall über das mit dem Hofe nicht verbundene Allodium. Die Gutsherrn sollen jedoch für den Verlust, welchen sie durch die Aufhebung dieser Rechte in ihren Einkünften erleiden, durch eine billige gesetzlich zu bestimmende Erhöhung der jährlichen Abgaben, sobald die Einführung eines anderen Steuersystems eine solche Erhöhung gestatten wird, entschädigt werden, wobei indessen auf die Entbehrung bis zu diesem Zeitpunkte keine Rücksicht genommen werden kann. Das Kolonat-Verhältnis mit allen daraus fließenden Folgen, Gefällen und Diensten, bleibt auch bei den der Eigenhörigkeit entlassenen Kolonen in Bestand und wird in den Ämtern Behta und Cloppenburg nach der münsterschen Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783 beurteilt.

3. Aufgehoben bleiben diejenigen Lehn- und Grundherrlichen Rechte, Gefälle, Zehnten und Dienste, welche infolge der durch Dekret v. 9. Dez. 1811 gestatteten Loskaufsfreiheit durch einen während des Bestandes desselben mit den rechtmäßigen Gutsherrn geschlossenen Vertrag oder durch ein wider denselben ergangenes rechtskräftiges Erkenntnis, gegen einen in quali et quanto bestimmten Preis, für aufgehoben erklärt sind.

4. Suspendiert sind bis weiter noch von den im Dekret v. 9. Dez. 1811 aufgehobenen Rechten:

- a) die Zwangs- und Bannrechte,
- b) die im älteren Teil des Herzogtums als Ordinargefälle hergebrachten gutsherrl. Abgaben.
- c) die Patrimonial-Gerichtbarkeit."

Durch Verordnung vom 26. Mai 1814 wurde noch ergänzend bestimmt, daß der sog. unbestimmte Erbgewinn, welcher nicht als unmittelbare Folge der Eigenhörigkeit anzusehen sei, nicht aufgehoben sei, sondern so lange gefordert werden könne, bis darüber unter Entschädigung der Gutsherrn etwas anderes verfügt sei. 1830 wurde auch der Erbgewinn für aufgehoben erklärt.

Um die den Gutsherrn zugesicherte Entschädigung zu ermitteln, wurde durch eine Verfügung vom 26. Sept. 1820 eine Kommission eingesetzt, welche in der Stadt Behta ihren Sitz hatte. Nachdem diese

hre vorbereitenden Geschäfte beendet hatte, wurde durch eine Verordnung v. 2. August 1830 verfügt, daß von den 1814 aufgehobenen Rechten die Gutsherrn nur eine Entschädigung verlangen konnten wegen des Freikaufs, des Gesindezwangsdienstes, Sterbfalls und des unbestimmten Erbgewinns. Die Ausmittelung der Entschädigungen konnte geschehen entweder durch freie Vereinbarung der Beteiligten oder durch Vermittelung und, wenn eine solche ohne Erfolg blieb, durch Bestimmung der Kommission in Bechts, welche folgende Instruktionen zu befolgen hatte:

a) Um die Entschädigung für den Freikauf zu bestimmen, ist festzustellen, wie viele Freikäufe sich in einem Zeitraum von 90 Jahren vor der französischen Okkupation ereignet, und was ein jeder derselben eingetragen hat. Der Gesamtbetrag des Einkommens mit der Anzahl der Fälle geteilt, ergibt alsdann die für jeden einzelnen Freikauf, und mit der Anzahl der Jahre geteilt, die für das Recht des Freikaufs überhaupt zu leistende jährliche Entschädigung.

b) Um die Entschädigung für den Gesindezwangsdienst festzustellen, ist anzugeben, von wie vielen männlichen und weiblichen Individuen der Gesindezwangsdienst in den letzten 90 Jahren vor der franz. Okkupation geleistet worden ist, und es soll alsdann der Dienst eines Knechtes für ein halbes Jahr zu 6 Talern und der einer Magd zu 4 Talern veranschlagt werden. Der hiernach sich ergebende Betrag des Gesindezwangsdienstes in dem bemeldeten Zeitraum ist mit 90 zu teilen worauf dann der Quotient die jährlich zu leistende Entschädigung bestimmt.

c) Zur Bestimmung der Entschädigung für den Sterbfall ist nachzuweisen, wie oft der Sterbfall auf seiten des ehemals Eigenhörigen und dessen Frau in den letzten 90 Jahren vor der franz. Okkupation eingetreten ist, und wie viel ein jeder derselben betragen hat. Hierauf ist dann zu verfahren wie beim Freikauf.

d) Die Ausmittelung der Entschädigung für unbestimmten Erbgewinn (incl. Auffahrt) konnte auf dieselbe Weise erfolgen wie beim Sterbfall, oder es wurde die Stelle abgeschätzt und von der Schätzungssumme der Betrag aller Lasten, mit 3% zu Kapital gerechnet, in Abzug gebracht. Von dem hiernach sich ergebenden Werte der Stelle wurde dann 2% als Gewinn- und 1% als Auffahrtssumme angenommen. Doch waren hierbei — wie auch in anderen Fällen — die etwa bewilligten Schulden, die Zahl der abzufindenden Kinder, die Leistungen

wegen früherer Successionsfälle u. s. w. in billigen Betrachtung zu ziehen.

Dies waren die Instruktionen, nach denen die Kommission ev. zu verfahren hatte, um die Entschädigungssummen ausfindig zu machen. Es wurde außerdem verfügt, daß, wenn von keiner der beiderseitigen Parteien nach Ablauf eines Jahres auf Regulierung der beiderseitigen Verhältnisse angetragen war, von Amtswegen vermittelnd oder bestimmend eingeschritten werden sollte, und am 31. Oktober 1830 wurde eine Aufforderung an die Beteiligten erlassen, die etwa geschlossenen Vereinbarungen der Kommission zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen oder ihre Vuträge auf Regulierung der fraglichen Verhältnisse bei ihr schriftlich einzureichen. Zugleich wurden die Ämter beauftragt, mit den herrschaftlichen Hörigen des betr. Amtsdistrikts wegen der Landesherrschaft gebührenden Entschädigungen zu verhandeln. Man stieß aber auf größere Schwierigkeiten, als man erwartet hatte. Einige Hörige wollten der Gutsherrschaft nicht das Heimfallsrecht, wofür man ein Prozent vom Reinertrage der Stelle als jährliche Rente festgesetzt hatte, zuerkennen, andere sprachen der Gutsherrschaft das Recht am Holze ab, andere wollten nicht zu ungemessenem Spanndienst verpflichtet sein, wieder andere wollten überhaupt nicht abgelöst sein, weil sie den Hof im Abhängigkeitsverhältnis für die Familie besser gesichert hielten. Infolge dessen wurden 1837 die Verhandlungen mit den herrschaftlichen Hörigen vorläufig sistiert. Bei einigen herrsch. Kolonen, namentlich in der Gemeinde Vöningen, kamen 1843 die Ablösungsverhandlungen zum vorläufigen Abschluß, indem für die aufgehobenen unbestimmten Gefälle (Erbgewinn, Auffahrt, ev. Sterbfall, Gesindezwangsdienst und Freikauf), sowie Heimfallsrecht und Recht am Holze eine jährliche Rente übernommen wurde. Eine Ablösung dieser Rente durch Kapitalzahlung lehnte die Kammer 1843 noch ab. Die meisten herrschaftlichen Stellen wurden aber erst 1849 durch das Staatsgrundgesetz abgelöst, nachdem Heimfallsrecht und Holzberechtigung ohne Entschädigung aufgehoben waren. Die aus gutsherrlichem Verbands hergeleiteten Verpflichtungen konnten zum 16fachen Ertrage, die Kornpächte zum 18fachen, die fetten Schweine, soweit sie als Naturalprästation vorlagen, zum 18fachen, wenn sie aber in Geldabgaben entrichtet wurden, zum 20fachen Ertrage abgelöst werden. Durch Gesetz v. 14. Oktober 1849 wurden auch alle Zehnten aufgehoben. Die Entschädigung sollte nach dem 16fachen Ertrage, dagegen für den Sackzehnten nach dem 20fachen Ertrage be-

rechnet werden. Durch Gesetz v. 28. März 1852 wurde sodann aller Lehnverband für aufgehoben erklärt. Es wurde den Lehnsherrn eine Entschädigung für den Verlust der Antrittsgelder zugebilligt, die jedoch erst gefordert werden konnte, wenn das Lehen in das freie Eigentum übergegangen war, also nach dem nächstfolgenden Lehnsfalle. Bei der Berechnung der Entschädigung nahm man, da bei jedem in der herrschenden wie in der dienenden Hand eintretenden **Lehnsfalle die Belehnung** nachzusuchen war, für ein Jahrhundert 6 Lehnsfälle an, hatten z. B. die Lehnsgebühren 13 Taler betragen, so wurde die Entschädigung in folgender Weise berechnet. $13 \text{ mal } 6 = 78$. $78/100$ war der jährliche Geldwert, wofür nach 25fachem Ertrage $19\frac{1}{2}$ Taler als Entschädigung zu zahlen war. Durch das Gesetz v. 18. Mai 1855 wurden alle an den Staat zu entrichtenden Lasten, wie Herbst- und Maischak, Knechtgeld, Herbst- und Mairinder, Gerichtszroggen u. s. w. für aufgehoben erklärt.

IV. Bemerkungen über Erbesqualität und Verwandtes.

Bei den einzelnen Höfen ist die Erbesqualität angegeben, wie sie in münsterscher Zeit während des 16. und 17. Jahrhunderts üblich war. In den mittelalterlichen Urkunden führen die Höfe verschiedene Namen. Die großen Meierhöfe, in denen man wohl die ältesten Ansiedelungen zu sehen hat, heißen curia oder curtis; vollberechtigte Höfe mittlerer Größe werden mansus genannt. Diese Bezeichnung verschwindet während des 13. Jahrhunderts, und es taucht dafür der Name domus (Haus) auf, der insofern sehr bezeichnend war, weil damals bei einer Bauernstelle die Siedelung die Hauptsache war, die Größe der in Anbau genommenen Ackerfläche an sich gleichgültig und in den verschiedenen Bauerschaften bei sonst verhältnismäßig gleicher Berechtigung oft sehr verschieden war. Die Einteilung in Vollerben und Halberben kommt in einer Urkunde um 1274 vor, wo zwischen einem plenus mansus und dimidius mansus unterschieden wird. Dagegen scheinen damals Rötter als selbständige Stellen noch nicht vorhanden gewesen zu sein. Wo sie erwähnt werden, gehören sie zu einem anderen Hofe, ähnlich wie in späterer Zeit die Heuerleute. Als man in münsterscher Zeit die Höfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern begann, unter-